

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand
der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
(Strand- und Badeordnung vom 03. April 2008)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), i. V. m. § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) und i. V. m. § 87 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen (Strand- und Badeordnung) erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

1. In § 3 Abs. 2, Nr. I werden die Wörter „*die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele*“ durch die Wörter „*die Errichtung von Sportanlagen und Spielfelder für den Ballsport, mit Ausnahme Abschnitt 10A bis 10C*“ ersetzt.
2. § 6 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
(5) In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. besteht am Strand ein Fütterungsverbot für Vögel.
3. § 8 Absatz 2 wird zu Abs. 3;
§ 8 Absatz 3 wird zu Abs. 4:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„Die Errichtung von Sportanlagen und Spielfeldern für den Ballsport sind ausschließlich in den Strandabschnitten 10A bis 10C zulässig.“
4. In § 15 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter „*fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert*“ durch die Wörter „*Sportanlagen und Spielfelder für den Ballsport errichtet*“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 erhält die Nummer „18“ die Bezeichnung „18 a“.
6. § 15 Abs. 1 wird um folgende Nummer „18 b“ ergänzt:
18 b) § 6 Abs. 5 - am Strand Vögel füttert
7. In § 15 Abs. 1 Nr. 20 wird die Bezeichnung „§ 8 Abs. 1“ um das Wort „und“ sowie die Ziffer „2“ ergänzt. Hinter den Worten „*Wasserfahrzeuge und -sportgeräte*“ werden die Worte „*sowie Sportanlagen und Spielfelder*“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Karlshagen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, d. 13.07.2020


Sven Käning
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 15.07.2020 gez. Lachnit

